

## **KLIMASCHUTZFONDS 2024**

**Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Coesfeld  
für private Projekte zum Klimaschutz und zur  
Klimaanpassung**



## Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck – Was soll erreicht werden? .....	3
2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen? .....	4
3. Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert? .....	5
3.1. Mobilität .....	6
3.2. Erneuerbare Energien/Energieeffizienz .....	7
3.3. Bürger:innenengagement .....	8
3.4. Klimafolgenanpassung und Biodiversität .....	9
4. Allgemeine Förderbestimmungen .....	11
4.1. Was ist zu beachten? .....	11
4.2. Was wird NICHT gefördert?.....	12
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab? .....	12
5.1. Antragsstellung .....	12
5.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter? .....	14
5.3. Pflichten des:r Antragstellers:in - Was muss ich beachten? .....	15
6. Maßnahmenumsetzung, Nachweise, Auszahlung.....	15
6.1. Ausführung der Maßnahmen .....	15
6.2. Nachweise .....	16
6.3. Auszahlung der Zuschüsse.....	16
7. Ausschluss des Rechtsanspruchs .....	16
8. Datenschutz.....	17
9. Ansprechpersonen .....	18
10. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen .....	18
Anhang 1: Informationsblatt „Datenschutz nach DS-GVO“ .....	19
Anhang 2: Anforderungen an den Heizungseffizienzcheck .....	20
Anhang 3: Ergebnisbericht zum Heizungseffizienzcheck .....	21
Anhang 4: Pflanzliste für den Fördergegenstand „Stauden“ .....	23

## 1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?

Die Stadt Coesfeld beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit dem Thema Klimaschutz. Intensiviert wurden diese Tätigkeiten mit der Erstellung des [Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes](#), welches 2018 beschlossen wurde.

Der Rat der Stadt Coesfeld verabschiedete darin das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet

- bis 2030 um 30 % und
- bis 2050 um 80 %

gegenüber dem Jahr 2016 zu senken.

Die Reduzierung des Energiebedarfes, der Ausbau erneuerbarer Energien, ein Umdenken im Mobilitätssektor sowie die Orientierung am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung bilden die Grundlage der städtischen Aktivitäten. Einen Überblick über die einzelnen Projekte gibt die Internetseite der Stadt: <https://www.coesfeld.de/klimaschutz/>

Die von der Stadtverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen nur bei ca. 1 % aller auf dem Stadtgebiet ausgestoßenen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Daher ist es wichtig, dass alle Bürger:innen sowie alle weiteren Akteur:innen mitmachen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem „Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ möchte die Stadt dieses persönliche Engagement unterstützen.

### Die Ziele sind daher:

- Mehr Beteiligung der Bürger:innen am **lokalen Klimaschutz** → Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
- Beitrag zu den **Klimaschutzzielen der Stadt Coesfeld** → Die Stadt verfolgt bereits viele Maßnahmen und Projekte, allerdings braucht es die Unterstützung aller Coesfelder:innen, um die Ziele erreichen zu können – **Klimaschutz geht nur gemeinsam!**
- Beitrag zur **sozialen Gerechtigkeit**, indem auch Mieter:innen und die Umsetzung von Kleinmaßnahmen förderberechtigt sind.
- Förderung von **Gemeinschaftsprojekten** und einem **suffizienten<sup>1</sup> Lebensstil**.
- **Papiervermeidung** durch eine digitale Antragstellung und die papierlose Abwicklung der Auszahlung.

---

<sup>1</sup> Der Begriff Suffizienz steht für "das richtige Maß", bzw. "ein genügend an". Das Konzept der Suffizienz berücksichtigt dabei natürliche Grenzen und Ressourcen und bemüht sich somit eines möglichst geringen Rohstoffverbrauchs. Suffizienz wird oft im Zusammenhang mit dem Begriff "nachhaltiger Konsum" gebraucht.

## 2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?

- **Bürger:innen** mit **Erstwohnsitz** in Coesfeld
- **Eigentümer:innen** von Immobilien in Coesfeld
- Für den Fördergegenstand „Individuelles Klimaschutzprojekt“ (s. Kapitel 3.3) sind **zusätzlich** Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs antragsberechtigt.
- Für den Fördergegenstand „Baumpflanzung“ (s. Kapitel 3.4) sind **zusätzlich** Vereine antragsberechtigt.

GbRs gelten als Privatpersonen.

Andere Institutionen und Unternehmen sind für den Klimaschutzfonds nicht antragsberechtigt. Sie können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte beim Klimaschutzmanagement der Stadt Coesfeld melden. Dieses unterstützt beratend, auch zu Fördermöglichkeiten auf Bundes- oder Landesebene (Kontaktdaten s. Kapitel 9).

### 3. Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?

Es werden Maßnahmen aus vier Förderbereichen gefördert:



**1. Mobilität**



**2. Erneuerbare  
Energien/Energieeffizienz**



**3. Bürger:innen-  
engagement**



**4. Klimafolgenanpassung  
und Biodiversität**

### 3.1. Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Durch den Anstieg des Autoverkehrs und die Nutzung größerer Fahrzeuge sind trotz erhöhter Effizienz die Emissionen nicht gesunken. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, die verstärkte Nutzung des Umweltverbundes und auch der Umstieg auf alternative Antriebe.

#### Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100 %. Bezug von Ökostrom, der mit einem der folgenden Siegel zertifiziert ist „Ok Power“, „EKOenergie“, „Grüner Strom – das Ökostromlabel der Umweltverbände“, „TÜV Süd – EE01/EE02“ oder „TÜV Nord - Geprüfter Ökostrom“. Ein Zertifikat allein über Herkunftsnachweise reicht nicht aus. Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
<b>Klapprad</b> (mit/ohne Elektroantrieb)	ohne Elektroantrieb oder Gebrauchtkauf: <b>50 %*</b> (max. <b>600 €</b> )  mit Elektroantrieb: <b>30 %*</b> (max. <b>600 €</b> )	Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig über Vorrichtungen verfügen, die das zusammenklappen/-falten des Rades ermöglichen. Die Radgröße sollte 20 Zoll und das Faltmaß 90 x 85 x 45 cm nicht überschreiten (Ausnahmen bitte begründen).	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Kauf, bei Gebrauchtkauf (Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie): privater Kaufvertrag (Leasing ist nicht förderfähig)</li> <li>✓ Technische Daten des Rades</li> <li>✓ Im Falle eines Rades mit Elektro-Unterstützung: Nachweis Nutzung Ökostrom (s. oben „Allgemeine Bedingungen“)</li> </ul>
<b>Fahrradanhänger</b>	<b>30 %*</b> (max. <b>100 €</b> )	Es werden nur Fahrradanhänger gefördert, die dazu geeignet sind, Kinder oder Gegenstände zu transportieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Kauf, bei Gebrauchtkauf (Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie): privater Kaufvertrag</li> </ul>

**Hinweis:** „\*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

### 3.2. Erneuerbare Energien/Energieeffizienz

In Zukunft werden wir Strom zunehmend für die Erzeugung von Wärme und die Mobilität nutzen. Daher brauchen wir weiterhin einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingung	Nachweis
<b>Stecker-Solar-Gerät</b> bis 0,8 kWp (Balkon-PV)	<b>100 €</b> pauschal  Personen mit <u>geringem Einkommen</u> <sup>2</sup> : <b>90 %*</b> (max. <b>540 €</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>max. 2 Module pro Haushalt</li> <li>Kosten für Halterung, Montage, Versand, o. Ä. sind förderfähig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Kauf</li> <li>✓ Registrierungsbestätigung Marktstammdatenregister (Status der Anlage: In Betrieb)</li> </ul>
<b>Heizungs-effizienzcheck</b>	<b>50 %*</b> (max. <b>50 €</b> )  Personen mit <u>geringem Einkommen</u> <sup>2</sup> : <b>90 %*</b> (max. <b>90 €</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>für Erdgas-, Flüssiggas- und Ölheizungen</li> <li>Gefördert wird die Überprüfung der Effizienz der Heizungsanlage. <b>Nicht gefördert werden Optimierungsmaßnahmen (bspw. Austausch Heizungspumpe).</b></li> <li>Der Check kann durch folgende fachkundige Personen durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schornsteinfeger:innen</li> <li>○ Handwerker:innen der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer sowie Ofen- und Luftheizungsbauer</li> <li>○ Energieberater:innen, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen wurden (<a href="http://www.energieeffizienz-experten.de/">www.energieeffizienz-experten.de/</a>)</li> </ul> </li> <li>Die verpflichtenden Bestandteile des Checks sind der Anlage 2 zu entnehmen.<sup>3</sup></li> <li>Die Ergebnisse des Checks sind im Ergebnisbericht (s. Anlage 3) durch die fachkundige Person festzuhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb mit Ausweisung des Heizungseffizienzchecks als eigene Rechnungsposition</li> <li>✓ Ergebnisbericht zum Heizungseffizienzcheck (s. Anlage 3)</li> </ul>

**Hinweis:** „\*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

<sup>2</sup> Empfänger:innen von Bürgergeld nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

<sup>3</sup> angelehnt an die Vorgaben aus der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“ (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV) vom 23.09.2022

### 3.3. Bürger:innenengagement

Um engagierten Bürger:innen die Möglichkeit zu eröffnen, eigene, individuelle Klimaschutzprojekte mit einem konkreten und deutlichen Beitrag zum Klimaschutz und/oder zur Klimaanpassung durchzuführen, gibt es den Förderbereich „Bürger:innenengagement“. Hinzu kommt eine Förderung im Bereich nachhaltiger Konsum.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweis
<b>Individuelles Klimaschutzprojekt</b>  bspw. Bürgerenergie, Gemeinschaftsgarten, Bildungsprojekt	<b>1.000 € max.</b> je Projekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftsprojekt, keine privaten Klimaschutzmaßnahmen von einzelnen Haushalten</li> <li>• Antragstellung vor Umsetzung des Projektes</li> <li>• Konkreter und deutlicher Beitrag zu Klimaschutz und/oder Klimaanpassung</li> <li>• Ganzheitlicher Ansatz, Multiplikator-Effekt, Beitrag zur Suffizienz<sup>4</sup></li> <li>• Über eine Förderzusage entscheidet ein Beirat, bestehend aus dem Klimamanagement der Stadt sowie einem:r Vertreter:in jeder im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, einem:r Jugendlichen pro Fraktion (bis 21 Jahre), der:die von der Fraktion benannt wird, ggf. ein:e weitere:r Vertreter:in der Verwaltung</li> <li>• Im Einzelfall ist die Auszahlung von Fördermitteln auch vor der Umsetzung der Maßnahme möglich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Kurzkonzept inkl. Kostenschätzung</li> <li>✓ Begründung, wenn vorherige Auszahlung der Mittel gewünscht</li> </ul>
<b>Stoffwindeln</b> Im Sinne aller Windeln, die keine Einwegwindeln sind.	<b>75 €</b> (einmalige pauschale Förderung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind im Windel-Alter (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr)</li> </ul> <p><b>Tipp:</b> Schauen Sie unter: <a href="https://deine-stoffwindel.com/">https://deine-stoffwindel.com/</a> für allgemeine Hinweise und für eine Stoffwindelberatung unter <a href="https://stoffwindelberaterin.de/">https://stoffwindelberaterin.de/</a></p> <p><b>Tipp:</b> Einen Windelservice zu nutzen ist oft ökologisch sinnvoller. Dann muss nicht jede:r Nutzer:in selber bei hohen Temperaturen und mit viel Waschmittel waschen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Kauf Windeln oder notwendiges Zubehör <u>oder</u></li> <li>✓ Anbietervertrag eines Windelservice</li> </ul>

<sup>4</sup> Der Begriff Suffizienz steht für "das richtige Maß", bzw. "ein genügend an". Das Konzept der Suffizienz berücksichtigt dabei natürliche Grenzen und Ressourcen und bemüht sich somit eines möglichst geringen Rohstoffverbrauchs. Suffizienz wird oft im Zusammenhang mit dem Begriff "nachhaltiger Konsum" gebraucht (vgl. [Lexikon der Nachhaltigkeit](#)).

### 3.4. Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Schatten und mehr Versickerungsmöglichkeiten - darum geht es in der Klimafolgenanpassung. Neben der Klimakrise haben wir es auch mit dem Artensterben zu tun. Um diesem entgegenzuwirken, brauchen wir biodiversitätsfreundliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweis
<b>Flächenent-siegelung</b>	50 %* (max. 800 € pro Projekt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fläche min. 12 m<sup>2</sup></li> <li>Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)</li> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten</li> </ul>
<b>Umstellung auf wasserdurch-lässige Pflasterung</b>	50 %* (max. 800 € pro Projekt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fläche min. 12 m<sup>2</sup></li> <li>Pflaster sowie Untergrund müssen wasserdurchlässig sein</li> <li>Die Abflussfähigkeit muss sich verbessern. Die Neuanlage von Pflasterung auf bisher unbefestigten Flächen ist nicht förderfähig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)</li> <li>✓ Erläuterung der Maßnahme</li> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten</li> </ul>
<b>Zisterne</b> als Anlage zur Regenwasser-Nutzung	50 %* (max. 800 €)	Volumen des Sammelbehälters min. 2 m <sup>3</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten</li> </ul>
<b>Gründach/ Fassaden-begrünung</b>	18 €/m <sup>2</sup> * (max. 800 €)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur für Bestandsgebäude</li> <li>Mindestens 8 cm Substratdicke</li> <li>Mehrjährige und vorrangig insektenfreundliche Pflanzen</li> <li>Zwei baulich zusammenhängende Carports gelten als „ein Objekt“</li> <li>Nur bauliche Maßnahmen (= kein wilder Wein, Pflanzkübel o. Ä.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten inkl. Angabe der begrüneten Fläche in m<sup>2</sup> (Kiesumrandungen o. Ä. sind nicht Teil der geförderten Fläche)</li> <li>✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)</li> </ul>
<b>Baumpflanzung</b>	100 %* (max. 100 €)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung von mehreren Bäumen möglich</li> <li>Erstattet werden die Kosten für das Pflanzgut, nicht jedoch Pflanz-, Pflege- oder sonstige Kosten.</li> <li>Die Auswahl der Baumart(en) ist auf die herrschenden Standortbedingungen abzustimmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Kauf</li> <li>✓ Foto(s) des/r gepflanzten Baums/Bäume</li> </ul>
<b>Anlegen von Blühflächen</b>	Zertifiziertes Regio-Saatgut wird gestellt; Selbstabholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur für Grundstücke im Innenbereich!</li> <li><b>Hier kein Antrag nötig!</b> Einfach eine E-Mail mit Adresse und Größenangabe zur geplanten Blühfläche in m<sup>2</sup> an <a href="mailto:klimaschutz@coesfeld.de">klimaschutz@coesfeld.de</a> senden. Aufgrund des festen Saatzeitpunktes muss die <b>E-Mail bis einschl.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Fotos nach Einsaat, Blüte und Mahd</li> </ul>

		<p><b>01.07.2024</b> für die Aussaat zwischen Mitte August und Ende September eingegangen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche zwischen 10 m<sup>2</sup> und 100 m<sup>2</sup></li> <li>• Sonniger Standort</li> <li>• Entfernen der vorhandenen Vegetation (falls vorhanden) durch Abschälen oder Fräsen und Absammeln</li> <li>• Anwalzen/Andrücken des Saatgutes</li> <li>• Eine Mahd pro Jahr für 5 Jahre mit Abräumung des Mahdgutes jeweils im Frühjahr (März)</li> </ul>	
<b>Stauden</b>	<b>50 %*</b> (max. <b>100 €</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefördert werden bienenfreundliche Stauden zur Balkon- und Gartenbepflanzung</li> <li>• Nur die im Anhang 4 genannten Pflanzen werden gefördert.</li> </ul>	✓ Rechnung mit Ausweisung der Pflanzenart
<b>Nistkasten/ Bruthilfe</b>	<b>50 %*</b> (max. <b>100 €</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Muss auf dem eigenen Grundstück angebracht werden</li> <li>• Gefördert werden: Nistkästen für Gartenvögel, Bruthilfen für Insekten (z. B. Insekten-, Mauerbienenhotels, Schiffertrees), Boxen für Fledermäuse und Eulen, Baumhöhlenimitationen für Eichhörnchen</li> </ul>	✓ Foto nach Befestigung ✓ Rechnung
<b>Kompost</b>	<b>50 %*</b> (max. <b>100 €</b> )	Gefördert wird die Anschaffung eines Kompostes aus Holz bzw. die notwendigen Materialien zum Bau eines solchen	✓ Foto nach Aufstellung ✓ Rechnung
<b>Naturteichanlage</b>	<b>50 %*</b> (max. <b>100 €</b> )	Fassungsvermögen min. 1.000 Liter und Tiefe min. 80 cm	✓ Foto nach Anlegen ✓ Rechnung
<b>Schornsteingitter</b> (zur Verhinderung von Tauben- und Dohlenestern im Schornstein)	<b>50 %*</b> (max. <b>100 €</b> )		✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten
<b>Wurmkomposter</b>	<b>50 %*</b> (max. <b>100 €</b> )	Gefördert wird die Anschaffung eines Wurmkomposters bzw. die notwendigen Materialien zum Bau eines solchen	✓ Foto nach Aufstellung ✓ Rechnung

**Hinweis:** „\*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

## 4. Allgemeine Förderbestimmungen

### 4.1. Was ist zu beachten?

- Förderanträge können für alle Maßnahmen gestellt werden, die ab dem 01.01.2024 umgesetzt wurden bzw. werden. Eine Förderung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen. Das Datum der Umsetzung ist das Datum der Abschlussrechnung bzw. das Datum der letzten Rechnung.
- Für das Förderprogramm stehen Mittel in Höhe von 50.000 € zur Verfügung. Davon sind 10.000 € für den Fördergegenstand „Baumpflanzung“ reserviert.
- Pro Haushalt kann maximal ein Förderantrag gestellt werden.
- Mit der Einreichung eines Förderantrags verpflichtet sich der:die Antragsteller:in die in dieser Richtlinie aufgeführten Förderbedingungen einzuhalten. Dazu zählt beispielsweise die in Kapitel 6 genannte Zweckbindungsfrist.
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleister:innen bestehen.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine Rechnung, ein Angebot oder ein Vertrag als Nachweis gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen den:die Verkäufer:in/Anbieter:in, den:die Käufer:in/Nutzer:in, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Betrag enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.
- Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Bei vorliegenden Kumulierungen werden die Zuschüsse der Stadt Coesfeld um 50 % gekürzt. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.
- Die Umsetzung der Maßnahmen muss auf dem Stadtgebiet Coesfeld erfolgen. Für die Maßnahme „Individuelles Klimaschutzprojekt“ kann bei Notwendigkeit eine Ausnahme gestattet werden. Bewegliche Gegenstände müssen hauptsächlich auf dem Stadtgebiet Coesfeld genutzt werden, eine dauerhafte Weitergabe an Personen ohne Wohnsitz in Coesfeld ist nicht gestattet.

- Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Coesfeld vorzulegen. Ansprechpartner: [Martin Richter](mailto:martin.richter@coesfeld.de), 02541 939 1302 oder martin.richter@coesfeld.de
- Das Förderprogramm verteilt städtische Haushaltsmittel als Fördermittel an Privatpersonen.
- Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Coesfeld keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, sodass der:die Fördernehmer:in die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Mehr hierzu finden Sie in Kapitel 7.

#### 4.2. Was wird NICHT gefördert?

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der:die Antragssteller:in hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.
- Zu Kap. 3.4 „Baumpflanzung“: Bäume werden nicht gefördert, wenn die Besitzer:innen durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.
- Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird.
- Maßnahmen an allen Gebäuden/Gebäudekomplexen mit über 8 Wohneinheiten. Eigentümergeinschaften sind hiervon ausgenommen.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist.

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab?

#### 5.1. Antragsstellung

- Die Abwicklung erfolgt ausschließlich digital. Anträge in Papierform werden nicht berücksichtigt. Anträge können ab dem **01.05.2024** um **8 Uhr** unter der folgenden Internet-Adresse über ein dort verlinktes Online-Formular gestellt werden: <https://www.coesfeld.de/klimaschutz/projekte/klimaschutzfonds>  
alternativer Kurz-Link: <http://coe.li/klimafonds>
- Förderanträge können bis zum 31.12.2024 23.59 Uhr gestellt werden. Sollte es jedoch bereits vorher zu einem Antragsüberhang von 10.000 € über dem Budget des Klimaschutzfonds kommen, kann die Antragstellung bereits früher geschlossen werden. Das

Online-Antragsformular wird dann deaktiviert. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Coesfeld auf ihrer Internetseite darüber informieren.

- Sollten im Zeitraum vom 01.05.2024 8.00 Uhr bis 31.05.2024 23.59 Uhr mehr Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, wird zwischen den eingereichten Anträgen per Losverfahren entschieden. Sollten weniger Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.
- Für die Fördermaßnahme „Anlegen von Blühflächen“ ist kein Antrag notwendig. Die alternative Vorgehensweise entnehmen Sie bitte der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 3.4.
- Nach Absenden des Online-Antrags erhält der:die Antragsteller:in an die von ihm:ihr angegebene E-Mail-Adresse eine E-Mail mit dem Betreff „Bitte bestätigen Sie Ihre Emailadresse“. **Um den Antrag erfolgreich einzureichen, muss auf den in der E-Mail enthaltenen Bestätigungslink geklickt werden.** Im Anschluss daran erhält der:die Antragsteller:in eine weitere E-Mail mit einer Bestätigung über die erfolgreiche Übermittlung des Antrags. Erst wenn diese zweite E-Mail bei den Antragstellenden eingegangen ist, wurde der Antrag ordnungsgemäß eingereicht.
- Im Regelfall erfolgt eine Antragstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den:die Antragsteller:in. Anträge für den Fördergegenstand „Individuelles Klimaschutzprojekt“ müssen im Vorfeld des Projektes gestellt werden.
- Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragsstellende Fördermittel „reservieren“. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den:die Antragsteller:in reserviert.
- Bei „Mittel-Reservierungen“ sind nach Umsetzung der Maßnahme die geforderten Nachweise bis zum 31.03.2025 per E-Mail an [klimaschutz@coesfeld.de](mailto:klimaschutz@coesfeld.de) einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt die vorab reserviert wurde. Werden die Nachweise nicht bis zum 31.03.2025 eingesandt, entfällt der Förderanspruch.
- Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese grundsätzlich digital bis zum 31.12.2024 vollständig bei der Stadt Coesfeld eingereicht werden müssen. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und ggf. vorgenommene Reservierungen verfallen.

## Übersicht Fristen

	<b>einzureichen bis einschließlich:</b>
Förderanträge	31.12.2024
Nachweise für Maßnahmen, für die Mittel reserviert wurden	31.03.2025

### 5.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?

- Sollten im Zeitraum vom 01.05.2024 8.00 Uhr bis 31.05.2024 23.59 Uhr mehr Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, wird zwischen den eingereichten Anträgen per Losverfahren entschieden. Sollten weniger Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, an dem die Antragstellenden an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse eine E-Mail mit der Bestätigung über die Übermittlung des Antrages erhalten haben.
- Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (siehe 5.1). Halten Antragsstellende diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge ablehnen.
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird vom Klimamanagement der Stadt Coesfeld oder einer Vertretung aus dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld übernommen. In Fachfragen zu den Förderbereichen wird einzelfallbezogen die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW sowie die landeseigene NRW.Energy4Climate GmbH einbezogen.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 3 genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.
- Sollten mehr Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist und somit ein Losverfahren notwendig werden, werden die Antragsstellenden nach Durchführung des Losverfahrens über dessen Ausgang informiert. Das Losverfahren hat eine feste Antragsreihenfolge zum Ergebnis, sodass die Anträge, die im weiteren Verlauf aufgrund des ausgeschöpften Budgets nicht sofort berücksichtigt werden können, in dieser Reihenfolge auf eine Warteliste gesetzt werden. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil geforderte Nachweise nicht eingereicht werden, rücken die Anträge in der gelosten Reihenfolge nach.
- Ab dem 01.06.2024 0.00 Uhr können ab einem Antragsüberhang von 10.000 € über dem Budget des Klimaschutzfonds keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular wird dann deaktiviert. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Coesfeld auf ihrer Internetseite darüber informieren.

- Im Falle der Fördermaßnahme „Individuelles Klimaschutzprojekt“ wird die Entscheidung über die Förderung durch einen Beirat getroffen. Dieser besteht aus dem Klimamanagement der Stadt Coesfeld sowie einem:r Vertreter:in jeder im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, einem:r Jugendlichen pro Fraktion (bis 21 Jahre), ggf. ein:e weitere:r Vertreter:in der Verwaltung. Hierbei erfolgt eine projektbezogene Betrachtung und es werden keine personenbezogenen Daten von der Stadt Coesfeld weitergegeben oder veröffentlicht. Die Prüfung von Anträgen im Bereich „Individuelles Klimaschutzprojekt“ kann daher bis zu 3 Monate dauern. Im Einzelfall ist für diese Fördermaßnahme auch eine Vorab-Finanzierung von geplanten Kosten möglich. Die Entscheidung darüber wird gemeinsam mit der grundsätzlichen Entscheidung über den Antrag von den oben genannten Akteuren getroffen.
- Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragsstellenden per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.

### **5.3. Pflichten des:r Antragstellers:in - Was muss ich beachten?**

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer:innen haben ihre Mieter:innen rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.
- Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem:r zukünftigen Eigentümer:in die für die geförderte Maßnahme relevanten Auszüge aus dieser Richtlinie zu übergeben. Die Pflichten gehen auf den:die neue:n Eigentümer:in über.
- Mitarbeitende der Stadt Coesfeld dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Stadt Coesfeld ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

## **6. Maßnahmenumsetzung, Nachweise, Auszahlung**

### **6.1. Ausführung der Maßnahmen**

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht zum Teil durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

## **6.2. Nachweise**

- Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.
- Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.
- Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen.

## **6.3. Auszahlung der Zuschüsse**

- Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 30 € pro Antrag. Ausgenommen hiervon sind die Fördergegenstände „Baumpflanzung“, „Nistkasten/Bruthilfe“, „Kompost“ und „Naturteichanlage“.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an die Antragsstellenden mathematisch jeweils entsprechend auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Stadt Coesfeld behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Damit die Förderung dauerhaft dem Klimaschutz/der Klimaanpassung dient, umfasst die Zweckbindung den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden und eine fachliche Prüfung stattgefunden hat, welche positiv ausgefallen ist.

## **7. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

- Bei dem „Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge, die sich aus dem bzw. den Losverfahren ergeben hat.
- Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept führt oder geführt hat.

## 8. Datenschutz

- Mit Beantragung der Förderung willigt der:die Fördermittelnehmer:in ein, dass die Stadt Coesfeld die entsprechenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Klärung von Rückfragen zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.
- Die Stadt Coesfeld berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.
- Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (s. Anhang 1) sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Coesfeld: <https://www.coesfeld.de/datenschutz>

## 9. Ansprechpersonen

### Klimamanagement der Stadt Coesfeld

Markt 8, 48653 Coesfeld

[klimaschutz@coesfeld.de](mailto:klimaschutz@coesfeld.de)

### Johanna von Oy

Tel.: 02541 939-1509

E-Mail: [johanna.vonoy@coesfeld.de](mailto:johanna.vonoy@coesfeld.de)

### Julika Fritz

Tel.: 02541 939-1009

E-Mail: [julika.fritz@coesfeld.de](mailto:julika.fritz@coesfeld.de)

## 10. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Die Antragstellung ist ab dem 01.05.2024 um 8 Uhr möglich. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2024 gültig, solange der Rat der Stadt Coesfeld keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich.

Auf die Richtlinie wird in der örtlichen Presse sowie auf der Internetseite der Stadt Coesfeld hingewiesen. Das digitale Antragsformular wird auf der Homepage der Stadt Coesfeld am 01.05.2024 um 8 Uhr unter folgendem Link freigeschaltet:

<https://www.coesfeld.de/klimaschutz/projekte/klimaschutzfonds>

alternativer Kurz-Link: <http://coe.li/klimafonds>

Coesfeld, den 01.05.2024

Bürgermeisterin Eliza Diekmann-Cloppenburg

## **Anhang 1: Informationsblatt „Datenschutz nach DS-GVO“**

s. Dokument „Anhang 1: Informationsblatt Datenschutz nach DS-GVO“

## **Anhang 2: Anforderungen an den Heizungseffizienzcheck<sup>5</sup>**

Im Rahmen des geförderten Heizungseffizienzchecks im Sinne dieser Förderrichtlinie ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden und
4. inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten.

**Die Prüfungsergebnisse sind durch die ausführende Person im Ergebnisbericht zum Heizungseffizienzcheck (s. Anhang 3) festzuhalten.**

Dabei ist anzugeben, ob die folgenden Optimierungsmöglichkeiten im Sinne einer Effizienzsteigerung empfohlen werden:

1. Die Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve,
2. die Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage,
3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
4. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
5. die Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern.

**Der:die Nutzer:in der Heizungsanlage ist darüber hinaus über Einsparmöglichkeiten, insbesondere zu Sommerabschaltungen, Urlaubsabsenkungen und Anwesenheitssteuerungen zu informieren.**

---

<sup>5</sup> angelehnt an die Vorgaben aus der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“ (Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV) vom 23.09.2022

### Anhang 3: Ergebnisbericht zum Heizungseffizienzcheck

Vorname Auftraggeber:in: \_\_\_\_\_

Nachname Auftraggeber:in: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

nähere Angabe zur Wohnung:  
(z. B. 1. EG links) \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Name Fachbetrieb/  
Fachkundige Person: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Im Rahmen des durch die Stadt Coesfeld geförderten Heizungseffizienzchecks ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden und
4. inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten.

#### Ergebnisse des Effizienzchecks

##### **Zu 1. (bitte Zutreffendes ankreuzen)**

- Ja, die technischen Anlagenparameter sind optimiert.
- Nein, die technischen Parameter sind nicht optimiert. Es wird folgender Optimierungsbedarf festgestellt:
- Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve
  - Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage
  - Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz

- Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz
- Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern

**Zu 2. (bitte Zutreffendes ankreuzen)**

- Die Heizung ist hydraulisch abgeglichen.
- Die Heizung ist hydraulisch abzugleichen.

**Zu 3. (bitte Zutreffendes ankreuzen)**

- Die im Heizsystem eingesetzte(n) Heizungspumpe(n) ist/sind effizient.
- Die im Heizsystem eingesetzte(n) Heizungspumpe(n) ist/sind nicht effizient.

**Zu 4. (bitte Zutreffendes ankreuzen)**

- Rohrleitungen und Armaturen des Heizsystems sind gedämmt.
- An Rohrleitungen und Armaturen sollten Dämmmaßnahmen durchgeführt werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/Stempel

Fachbetrieb/Fachkundige Person

## **Anhang 4: Pflanzliste für den Fördergegenstand „Stauden“**

s. Dokument „Anhang 4: Pflanzliste für den Fördergegenstand Stauden“